

HINWEISE

RS-Nr. 25/21 - 16.06.2021

Verlängerung der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ in Kraft getreten

Das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (sog. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) wurde am 8. Juni 2021, im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Damit tritt die für die Arbeitgeber wichtige Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ bis zum 31. März 2022 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hierbei ist zu beachten, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleibt. Es wird lediglich der Zeitraum für die Gewährung der Prämie gestreckt.